

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Florian Dörstelmann (SPD)**

vom 8. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2024)

zum Thema:

**Unfallverhütung von Schülern (Kinder und Jugendliche) auf dem Schulweg**

und **Antwort** vom 24. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Florian Dörstelmann (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18821  
vom 8. April 2024  
über Unfallverhütung von Schülern (Kinder und Jugendliche) auf dem Schulweg

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Die übersandten Stellungnahmen werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Bedeutung hat aus Sicht der Verkehrssicherungsstrategie des Berliner Senats die Beseitigung von Sichthindernissen an Querungsstellen von Schülerinnen und Schülern (Kinder und Jugendliche) im Straßenraum auf Schulwegen? Welche ergänzenden baulichen Maßnahmen sind zur Unterstützung aus Sicht des Senats wichtig?

Antwort zu 1:

Die Beseitigung von Sichthindernissen an Querungsstellen hat aus Sicht des Berliner Senats eine hohe Bedeutung und ist daher ein zentraler Bestandteil der Verkehrssicherungsstrategie. Sichthindernisse sind eine Gefahr für die Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen, aber auch für alle anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmenden. Die Herstellung optimaler Sichtbeziehungen an Querungsstellen und Knotenpunkten wird daher als eine wirksame Maßnahme für die Prävention schweren Unfallgeschehens mit ungeschützten Verkehrsteilnehmenden betrachtet.

Vorgaben zu Sichtbeziehungen an Querungsstellen und Knotenpunkten finden sich in den §§ 38, 44 und 55 des Mobilitätsgesetzes des Landes Berlin, in der im Land Berlin eingeführten Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege.

Auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten sowie des konkreten u. U. zu verzeichnenden Unfallgeschehens ist zu bewerten, welche bauliche und/oder verkehrsrechtliche Maßnahme geeignet ist, die Verkehrssicherheit einer bestimmten Örtlichkeit zu verbessern. Dies sind z.B. bauliche Gehwegvorstreckungen, das Unterbinden des Abstellens von Fahrzeugen und ggf. im Nebennetz geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen wie Aufpflasterungen.

Frage 2:

Wie sind das Zusammenspiel, die Zuständigkeiten und die politischen Verantwortlichkeiten von Bezirken und Senatsverwaltungen bei der Einhaltung der Grundsätze der Beseitigung von Sichthindernisse? Wie ist das Zusammenspiel bei der Kontrolle der Einhaltung des Freihaltens der Sichtfelder? Wie ist das Zusammenspiel beim Abschleppen rechtswidrig abgestellter Fahrzeuge zwischen Ordnungsamt und Polizei? Gibt es eine Priorisierung bei Schulwegen? Gibt es eine Beschwerdestelle beim Senat, sofern die Bezirke die Grundsätze nicht einhalten.

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ist im übergeordneten Straßennetz für verkehrliche Maßnahmen, die den Fließverkehr betreffen, zuständig. Die unteren Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter sind für verkehrliche Anordnungen des ruhenden Verkehrs im über- und untergeordneten Straßennetz von Berlin sowie für verkehrliche Maßnahmen des Fließverkehrs im untergeordneten Straßennetz zuständig.

Die straßenverkehrsbehördlich angeordneten Maßnahmen werden von der Polizei Berlin, den Bezirksämtern von Berlin und den Berliner Verkehrsbetrieben vollzogen. Die bezirklichen Ordnungsämter nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des ruhenden Verkehrs auch die Kontrollaufgaben wahr, die für eine Absicherung eines verkehrssicheren Schulwegs notwendig sind. Dazu gehört auch das Einschreiten durch Fahrzeugumsetzungen, wenn durch das ordnungswidrige Abstellen von Fahrzeugen die Verkehrssicherheit der Schulkinder gefährdet ist. Dies betrifft sowohl das verkehrswidrige Abstellen von Fahrzeugen in Halteverboten, vor Kreuzungen, vor Fußgängerüberwegen, das Parken in zweiter Reihe als auch die Behinderung von Sichtachsen.

Die Zuständigkeiten für die Umsetzung von verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts sowie der Verwaltungsvollstreckung. Danach liegt die originäre Zuständigkeit bei den bezirklichen Ordnungsämtern, vgl. § 2 und 4 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin. Ist eine Auftragsübernahme durch die Ordnungsämter nicht möglich, übernimmt die Polizei Berlin in ihrer subsidiären Zuständigkeit die Bearbeitung.

Werden verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge der Polizei Berlin gemeldet, erfolgt eine Weiterleitung entsprechend der Zuständigkeiten an die jeweiligen bezirklichen Ordnungsämter. Sollte eine Kontaktaufnahme mit diesen scheitern oder ist eine Auftragsübernahme aus sonstigen Gründen nicht möglich, obliegt die Bearbeitung der Polizei Berlin.

Die bezirklichen Ordnungsämter führen immer wieder - insbesondere zum Schuljahresbeginn - Schwerpunktkontrollen rund um die Schulen (vor allem Grundschulen) in ihrem jeweiligen Bezirk durch, um auf die besondere Beachtung der Verkehrssicherheit der Schulkinder hinzuweisen. Darüber hinaus haben die Bezirke hierzu Informationsflyer erstellt, die sie breit streuen, um eine möglichst hohe Sensibilität für diese Sicherheitsfrage zu erzielen. Ein wichtiger Faktor ist hierbei auch die Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke, um in der Bevölkerung für eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die jüngsten Verkehrsteilnehmenden zu werben.

Die Bezirke unterliegen der allgemeinen Bezirksaufsicht, vgl. §§ 9 ff des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Die Bezirksaufsicht dient der Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Bezirke. Zuständig sind der Senat und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Eine spezielle Beschwerdestelle ist nicht eingerichtet.

Frage 3:

Wie viele Kiss & Go Haltestellen gibt es - geordnet nach Bezirken - im Berliner Hauptverkehrsstraßennetz in der Nähe von Schulen?

Antwort zu 3:

Nach Auskunft der Bezirksämter von Berlin gibt es in Friedrichshain-Kreuzberg eine derartige Zone an der Reinhardswald-Schule und in Charlottenburg-Wilmersdorf an 20 Schulen insgesamt 28 derartige Zonen.

Frage 4:

Welche Bedeutung haben Schülerlotsen aus Sicht des Berliner Senats und wer ist für eine flächendeckende Anwesenheit zuständig? Wie erfolgt die Schulung von Schülerlotsen sowie den erwachsenen Begleitpersonen? Wie beurteilt bzw. schätzt der Senat die Unterstützung von Schülerlotsen durch pensionierte Polizisten, gemeinnützige Verbände (z.B. der Verkehrswacht) oder geschulten Rentner gegen eine Aufwandsentschädigung, wie es andere Kommunen praktiziert wird, ein? Bekommen Schülerlotsen eine symbolische Ehrung?

Antwort zu 4:

Verkehrshelfende haben aus der Sicht des Senats als eine Maßnahme der Schulwegsicherheit, die in der Verantwortung der Schulen liegt, eine große Bedeutung. In Ausübung dieses Ehrenamtes tragen die Schülerlotsinnen und Schülerlotsen zu einer sicheren und selbständigen Mobi-

lität der jüngeren Schulkinder bei und werden selbst zu verantwortungsvollen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern gebildet. An einigen Schulen sind auch erwachsene Verkehrshelfende im Einsatz. Der Schülerlotsendienst wird durch die Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen und anderen Verkehrshelferinnen oder Verkehrshelfern (VV Schülerlotsendienst) geregelt, zuständig ist die jeweilige Schule.

Durch die zunehmende Umsetzung von Querungsanlagen wie Fußgängerüberwegen ist der Einsatz von Schülerlotsinnen und Schülerlotsen zurückgegangen. Neben baulichen Veränderungen wie beispielsweise Gehwegvorstreckungen tragen auch Schulweggemeinschaften (u. a. als Laufbusse bezeichnet) zur Schulwegsicherheit bei. Statt flächendeckender Einführung einzelner Maßnahmen bewährt sich jeweils schulspezifisch die Kombination geeigneter Maßnahmen.

Die Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen werden von der Schulleitung oder deren Beauftragten ausgewählt. Die VV Schülerlotsendienst verweist darauf, dass die Ausbildung sich insbesondere an den Materialien der Deutschen Verkehrswacht und der Unfallkasse Berlin orientiert. Sie erfolgt durch die örtlich zuständigen Verkehrssicherheitsberatenden der Polizei Berlin. Die Geschäftsanweisung „PPr Stab Nr. 3/2009 über den Einsatz von Verkehrshelfern zur Schulwegsicherung“ regelt die Ausbildung. Sie gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil mit nachfolgender Lernkontrolle. Die vermittelten Lerninhalte/-ziele dienen dem sicheren und verantwortungsbewussten Einsatz als Schülerlotsin oder Schülerlotse. Die ausgebildeten Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen werden regelmäßig durch die Verkehrssicherheitsberatenden der Polizei Berlin im Rahmen der Schulwegsicherung betreut. Eine gesonderte Schulung von erwachsenen Begleitpersonen erfolgt nicht, jedoch setzt der Einsatz als erwachsene Verkehrshelferin oder erwachsener Verkehrshelfer eine Einweisung in die Tätigkeit voraus.

Bisher ist es nur einzelnen Schulen gelungen, geeignete erwachsene Verkehrshelfende für diese Aufgabe bzw. zur Unterstützung der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen zu gewinnen. Der Senat ist jedoch aufgeschlossen, dass diese Aufgabe durch die genannten Gruppen sowie weitere, wie beispielsweise engagierte Eltern, wahrgenommen wird.

Die Würdigung der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen ist zunächst innerhalb der Schulkultur einer Schule zu verstehen und wird vor allem durch den alltäglichen Umgang mit den Schülerlotsinnen und Schülerlotsen deutlich. Eine Ehrung kann in bestehende schulische Veranstaltungen eingebunden werden. Eine formale schriftliche Würdigung erfolgt durch die Bemerkung auf dem Zeugnis, die auf diese ehrenamtliche schulische Tätigkeit hinweist. Finanzielle Unterstützung für eine Anerkennung erfolgt auch durch Bezirksämter. In einigen Bezirken werden Schülerlotsinnen und Schülerlotsen regelmäßig zu besonderen Veranstaltungen eingeladen. Dazu zählen Theater- und Kinobesuche, Bowling- und Kletterhallenbesuche, aber auch Mitmachangebote in einer Jugendverkehrsschule innerhalb eines Schülerlotsentages. So ehrte beispielsweise der Bezirk Reinickendorf am 15.04.2024 seine Schülerlotsinnen und Schülerlotsen einschließlich der erwachsenen Verkehrshelfenden durch einen Kinobesuch. Dort überreichten der zuständige Stadtrat sowie der zuständige Referent für Mobilitätsbildung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und der örtlich zuständige Vertreter der Polizei Berlin Urkunden an die

Schülerlotsinnen und Schülerlotsen, die sie betreuenden Lehrkräfte sowie die ausbildenden Verkehrssicherheitsberatenden der Polizei. Bewährt hat sich auch die Durchführung des Berliner Schülerlotsenworkshops, der 2019 eingeführt und 2023 wiederaufgenommen wurde und im Oktober 2024 zum dritten Mal durchgeführt werden wird. Er findet, gefördert durch die SenBJF, in der dafür besonders geeigneten Jugendtheaterwerkstatt Spandau statt. Dieser Schülerlotsenworkshop erweist sich als geeignetes Angebot, das gleichzeitig die Tätigkeit der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen würdigt, ihr Selbstbewusstsein in dieser Aufgabe stärkt und den betreuenden Lehrkräften in einer begleitenden Fortbildung Möglichkeiten des Austauschs bietet und Ideen vermittelt, wie der Schülerlotsendienst an der eigenen Schule effektiv umgesetzt werden kann.

Berlin, den 24.04.2024

In Vertretung  
Dr. Claudia Elif Stutz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt